

Frachtumschlagsordnung

II. Teil

E N T G E L T O R D N U N G

gültig ab 1. April 2009

FLUGHAFEN GRAZ
Betriebs GmbH
8073 Feldkirchen

A B K Ü R Z U N G E N

kg	-	Kilogramm
MTOW	-	Höchstabfluggewicht
LFZ	-	Luftfahrzeug
MWST	-	Mehrwertsteuer
EUR	-	Euro
LP-Nr.	-	Lagerpostnummer
NVD	-	ohne Wertangabe

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Für die Benützung der Einrichtungen der Flughafen Graz Betriebsgesellschaft m.b.H.(FGB), die dem Umschlag bzw. der Lagerung von Frachtgut dienen, ist ein Entgelt zu entrichten.
- 1.2. Die Verrechnung der Entgelte erfolgt ausschließlich in Euro (EUR).
- 1.3. Sämtliche Preise verstehen sich netto ohne Umsatzsteuer (MWST).
- 1.4. Die Entgelte sind bar zu bezahlen. Eine andere Fälligkeit des zu entrichtenden Entgeltes (wie z.B. die Errichtung eines Kundenkontos) bedarf der Zustimmung der Flughafen Graz Betriebsges.m.b.H.
- 1.5. Die Flughafen Graz Betriebsges.m.b.H. behält sich das Recht vor, die Errichtung eines Kundenkontos ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder dieses zu streichen.
- 1.6. Die Aufrechnung von Forderungen des Zahlungspflichtigen gegen die Flughafen Graz Betriebsges.m.b.H. mit deren Forderung ist ausgeschlossen, es sei denn, daß
 - a) die Flughafen Graz Betriebsges.m.b.H. insolvent wird und die Gegenforderung in der Konkursmasse eingehen würde,
 - b) über die Gegenforderung ein rechtskräftiges Urteil vorliegt,
 - c) Die Flughafen Graz Betriebsges.m.b.H. die Gegenforderung anerkannt hat.
- 1.7. Wird das Gewicht einer Ware als Berechnungsgrundlage genommen, so wird stets auf volle Kilogramm aufgerundet.
- 1.8. Sämtliche Fahrzeuge und Geräte werden grundsätzlich nur mit Personal der Flughafen Graz Betriebsgesellschaft m.b.H. zur Verfügung gestellt. Die Kosten dieses Personals sind in den Entgelten für diese Leistungen enthalten.

- 1.9. Die Entgelte für die Beistellung von Arbeitskräften, Geräten und Material, sowie einer Erhöhung der Haftungsbeschränkung, richten sich nach den jeweils gültigen Sätzen.

Arbeitskräfte können nur im Rahmen der Verfügbarkeit beigestellt werden. Sind umfangreiche Arbeiten durchzuführen, ist eine Anforderung so zeitgerecht bekanntzugeben, daß genügend Personal disponiert werden kann.

- 1.10. Der Schwergut- bzw. Sperrigkeitszuschlag kann verrechnet werden, wenn das Gewicht eines einzelnen errechnet aus den größten Abmessungen, über 1,5 m³ liegt, bzw. wenn Güter als sperrig, voluminös oder schwer manipulierbar zu bezeichnen sind.
- 1.11. Für bereits seitens der Flughafen Graz Betriebsgesellschaft m.b.H. erbrachte Leistungen (z.B. Palettieren, Stückgutbereitstellung, etc.) werden bei Flugausfällen die effektiven Kosten zur Verrechnung gebracht.
- 1.12. Die Bemessungsgrundlage für Arbeitsleistungen und Gerät sind:
 1/2 Stunde (=jede angefangene 1/2 Stunde), 1 Tag (=Kalendertag),
 50kg (=je angefangene 50kg), 1 Packstück, 1 Sendung bzw. 1 Vorgang, etc.
- 1.13. Für Waren, die auf Antrag des Verfügungsberechtigten unter Aufsicht des Zollamtes vernichtet oder an den Bund preisgegeben werden, sind vom Auftraggeber die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Gebühren sowie etwaige Abfertigungskosten zu entrichten.
- 1.14. Für Sendungen, deren Bearbeitung in die Zeit von 19.00 Uhr bis 23.30 Uhr fällt wird ein Zuschlag von 20% des jeweiligen Umschlagsentgeltes verrechnet.
- 1.15. Wird bei Benützung eines Wertraumes anlässlich der Einlagerung kein Wert angegeben (NVD), haftet der Lagerhalter höchstens mit EUR 32,00 p.kg.

Art der Leistung	Bemessungs- Einheit pro	Betrag in EUR
------------------	----------------------------	------------------

2. Personal-, Geräte- und Materialentgelte

2.1. Bei Personalbeistellung
beträgt das Entgelt für
eine(n)

2.1.1. Bürokraft	1/2 Stunde	24,40
2.1.2. Magazineur	1/2 Stunde	24,40
2.1.3. Vorarbeiter	1/2 Stunde	16,90
2.1.4. Lader	1/2 Stunde	15,00

2.2. Bei Gerätebeistellung
für eine(n)

2.2.1. Elektrostapler	1/2 Stunde	24,00
2.2.2. Schleppfahrzeug	1/2 Stunde	27,30
2.2.3. Dieselstapler	1/2 Stunde	53,70
2.2.4. Gepäckswagen	1/2 Stunde	6,30
2.2.5. Palettendollie	1/2 Stunde	13,90
2.2.6. Truckdock	1/4 Stunde	39,10

2.3. Bei Materialbeistellung
für eine(n)

2.3.1. Lagerpalette	Stück	16,40
2.3.2. Klebestreifen	Rolle	3,80
2.3.3. Spagat	Knäuel	6,50
2.3.4. Siegelschnur	Knäuel	5,40
2.3.5. Stahlband/Plastikband	Meter	0,26
2.3.6. Palette verreifen ohne 2.1.		3,40
2.3.7. Palette mit Personalbeistellung		11,20

Art der Leistung	Bemessungs- einheit pro	Betrag in EUR
------------------	----------------------------	------------------

3. Umschlagsentgelt

Mit Ausnahme von Transitsendungen, die unter derselben Frachtbriefnummer auf dem Luftwege weiterbefördert werden, ist das Entgelt für jede eingehende Sendung zu entrichten.

Das Entgelt beträgt für

- | | | |
|--|---------------------------|---------|
| 3.1. allgemeine Kaufmannsgüter | | |
| bis 10kg | Sendung | 8,80 |
| von 10 bis 100kg | Sendung | 14,30 |
| pro weitere | 50kg | 7,60 |
| 3.2. Schwergut- bzw. Sperrig-
keitszuschlag (s.Zif.1.10.) | von Zif.3.1.100% | |
| 3.3. Güter, die direkt vom LFZ
auf LKW oder PKW umgeladen
werden: | | |
| Bei gesonderter Personal-
oder Gerätebeistellung der
jedoch mindestens | effektive Aufwand | 30% |
| des Normalsatzes
von Zif. 3.1. | | |
| 3.4. Zuschlag (s.Zif.1.14.) | 20% | |
| von Zif. 3.1. | | |
| 3.5. Güter, die aus zolltechnischen Gründen ins Zollager
eingelagert und straßenseitig abgefertigt werden | 40% von Zif.3.1. | |
| 3.6. für Einlagerung von Fracht von Privatfrachtcharterflügen
bis 5.700kg MTOW | 30%v.Zif. 3.1. | |
| jedoch ein Mindestsatz | Vorgang | € 16,50 |
| für Personal- bzw. Gerätebeistellung | effektive Aufwand | |
| 3.7. für Ein- bzw. Auslagerungen außerhalb der Öffnungszeiten
bzw. an Wochenenden und an Feiertagen ein | 100% Zuschlag v. Zif.3.1. | |

Art der Leistung	Bemessungs- einheit pro	Betrag in EUR
------------------	----------------------------	------------------

4. Manipulationspauschale für nach- stehend angeführte Güter

4.1. lebende Tiere 1), Darmsait- linge, Blumen, Obst und Gemüse sowie Kühlgüter jeglicher Art, Sterbliche Überreste, Diplomaten- sendungen, DGR-Sendungen	Sendung	5,90
4.2. radioaktives Material	Sendung	10,60
4.3. Wertsendungen	Sendung	32,50

5. Lagerentgelt

5.1. allgemeiner Lagerteil		
5.1.1. Ankunftstag 2)		
5.1.2. 1. entgeltpflichtiger Tag	pro Tag und 100kg	1,20
jedoch ein Mindestsatz	pro Sendung	2,80
2. bis 10. Tag	pro Tag und 100kg	1,40
11. bis 20. Tag	pro Tag und 100kg	2,00
ab dem 21. Tag	pro Tag und 100kg	2,20
5.1.3. Zuschlag für schwere und sperrige Güter (s. Ziffer 1.10.)	Sendung	50%

1) Die Fütterung und Versorgung lebender Tiere, sowie das Reinigen und Desinfizieren von Ställen wird nach dem effektiven Aufwand gesondert in Rechnung gestellt. (Pkt. 7.1.1. der Lagerordnung).

2) Der Ankunftstag sowie unmittelbar anschließende Samstag, Sonntag/oder Feiertag(e) sind nicht entgeltpflichtig. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Gebühren gem. Punkt 5.2.

Art der Leistung	Bemessungs- einheit pro	Betrag in EUR
5.2. Sonderlager		
5.2.1. Für die Benützung der Kühllagerein- richtungen werden unabhängig vom Lagergeld gemäß 5.1. verrechnet: pro Kalendertag und	100 kg	1,30
5.2.2. Für die Benützung eine Wertlagers werden unabhängig vom Lagergeld gemäß 5.1. folgende Sätze ge- rechnet: bei einem deklarierten Wert von EUR.		
bis EUR 18.000 Tag		3,20
18.001 bis EUR 36.000 Tag		6,00
36.001 bis EUR 72.500 Tag		11,30
über EUR 72.500 Tag		0,1%
jedoch ein Mindestsatz	Sendung	6,20

6. Wiegelohn

6.1. Bei Bedarf und auf besonderes Verlangen	100 kg	1,40
6.2. Bei sperrigen bzw. schweren Gütern wird der gemäß Ziffer 2. verrechnet	effektive Aufwand	

Art der Leistung	Bemessungs- einheit pro	Betrag in EUR
------------------	----------------------------	------------------

7. Protokollaufnahme

Das Entgelt beträgt

7.1. für eine Protokollaufnahme nach Zeitaufwand gem.2.1.1. jedoch mindestens	1/2 Stunde	23,90
---	------------	-------

7.2. Polaroid(Digital) Foto	Foto	3,70
-----------------------------	------	------

7.3. Schadensprotokollerstellung		11,00
----------------------------------	--	-------

8. Manipulation von/an LFZ-Ladungseinheiten

Auf- oder Abbau bzw. Be- oder Ent- ladung von LFZ-Ladungseinheiten nach	effektivem Aufwand
--	--------------------

9. Be- und/oder Entladung von LKW

Verrechnung von Personal und Geräten gem. Zif.2. pro Fahrzeug und nach	effektivem Aufwand
---	--------------------

Terminal-Benützungsentgelt:

Für die Ladetätigkeit und Benützung des Terminals
beträgt das Entgelt:

pro Klein-LKW bis 3,5t	Vorgang	7,80
------------------------	---------	------

pro LKW ab 3,5t	Vorgang	19,95
-----------------	---------	-------

pro LKW mit Anhänger	Vorgang	22,00
----------------------	---------	-------

pro Sattelzug	Vorgang	23,90
---------------	---------	-------

10. Be- oder Entladung von Flugersatztransporten bzw. Erstellung von LFZ-Ladungseinheiten (ULD's)

Paletten od. Container inkl. Wiegen,
Geräte- u. Personalkosten

Das Entgelt beträgt pro	100kg	6,30
-------------------------	-------	------

jedoch ein Mindestsatz	Vorgang	47,00
------------------------	---------	-------

Für Anlieferung von Fracht nach 19.00 Uhr wird ein 50%-Zuschlag
gem.Zif.2.verrechnet. Mindestsatz pro angefangene 5t: 50,00

Annahmeschluß für Fracht, die noch am selben Tag palettiert
werden muß:20.00 Uhr

Annahmeschluß für sonstige angelieferte Fracht ohne
Vor Anmeldung: 22.00 Uhr

Nach 23.30Uhr werden erbrachte Leistungen mit 100%-Zuschlag
gem.Zif.2 verrechnet.

11. Be- oder Entladung von Flugersatztransporten(Andock-Entgelt)

Das Entgelt beträgt	100kg palettiert	2,15
	100kg lose	3,35
jedoch ein Mindestsatz	Vorgang	61,00

12. Sonderkosten

- 11.1. Das Entgelt für Barauslagen wie Verzollungsgebühren, Tierarztkosten, etc. wird zuzüglich Vorlageprovision verrechnet lt. Auslage bzw. Aufwand
- 11.2. Die Entsorgung von Verpackungsmaterial (Leerbehälter) wird gemäß Aufwand und Auslagen an den Verursacher verrechnet.
- 11.3. Das Entgelt für die administrative Arbeit (Vergabe der Lagerpost, Datenerfassung und dgl.) bei Fracht von Flugersatztransporten, die nur papiermässig eingelagert wird und am LKW verbleibt
excl. Geräte- bzw. Personalkosten 99,50
- 11.4. Handlinggebühren für straßenseitig abgefertigte Fracht papiermässige Einlagerung
Fracht verbleibt am LKW 15,00
- 11.5. Ein- bzw. Auslagerung außerhalb der Öffnungszeiten für Personal- bzw. Gerätebeistellung der effektive Aufwand
Mo - Fr. vor 07.00 bzw. nach 23.30 Uhr
jedoch ein Mindestsatz von 73,--
Sa.- So. ein Mindestsatz von 94,--
Feiertagen ein Mindestsatz von 115,--
- 11.6. Handlinggebühren für Luftfahrzeuge bis 5700kg MTOW (Manifesterstellung udgl.) 30% von Ziff. 3.1.
jedoch ein Mindestsatz von 15,00